

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 1198/27

A-6010 Innsbruck, am 28. März 1984

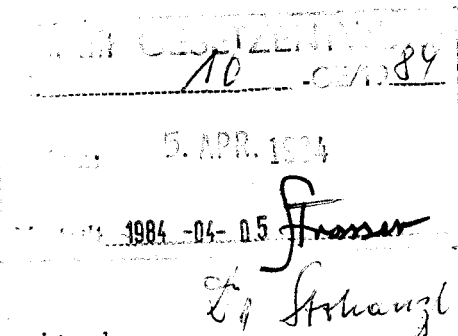
Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1011 W i e n

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.



Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Viehwirtschaftsgesetz 1983
geändert wird;
Stellungnahme

Zu Zahl 13.105/02-I 3/84 vom 14. 2. 1984

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschafts-Novelle 1984), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Auf die Problematik, die sich aus der Verfassungsbestimmung des Art. I ergibt, wurde wiederholt in Stellungnahmen zum Viehwirtschaftsgesetz und zu anderen Wirtschaftslenkungsgesetzen hingewiesen. Die immer wiederkehrende Verlängerung der Geltungsdauer dieser eine Sonderkompetenz des Bundes begründenden Verfassungsnorm bewirkt die Umwandlung eines verfassungsrechtlichen Provisoriums in eine Dauereinrichtung zu Lasten der Länder und verstärkt zudem die Unübersichtlichkeit der Kompetenzverteilung. Wenn auch bei Gesetzen wirtschaftslenkenden Charakters die Notwendigkeit einheitlicher Regelungen anerkannt wird, müßten doch Kompetenzübertragungen auf den Bund auf das unumgänglich notwendige Mindestausmaß beschränkt werden und im übrigen einvernehmlich mit den Ländern eine dem

- 2 -

bundesstaatlichen Prinzip besser entsprechende Lösung gefunden werden.

Rechtstechnisch würde sich eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG anbieten. Aber auch die Anwendung einer dem Art. 10 Abs. 2 B-VG (Ermächtigung des Landesgesetzgebers zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen) oder dem Art. 11 B-VG (Gesetzgebung Bund, Vollziehung Land) entsprechenden Regelung wäre vorstellbar.

2. Zu Art. II Z. 11 und 12 des Entwurfes wird bemerkt:

Das vorgesehene Rotationssystem wird aus sachlichen Gründen nicht für zweckmäßig angesehen, weil durch den häufigen Wechsel des Obmannes die Kontinuität der Arbeit leiden könnte. Da sich die Vieh- und Fleischkommission hauptsächlich mit landwirtschaftlichen Belangen befaßt, sollte die bisherige Regelung, wonach der Vorsitzende von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs namhaft zu machen ist, beibehalten werden.

3. Wenn auch im übrigen gegen die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes keine weiteren Einwände erhoben werden, so wären doch für eine Verbesserung der Viehmarktordnung folgende Überlegungen anzustellen:

Beim allgemeinen Einfuhrverfahren (§ 6 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983) sollte durch die Ermöglichung flexibler Abschöpfungen und Differenzierung nach dem Herkunftsland eine Verbesserung erreicht werden.

- 3 -

Bei den höchstzulässigen Bestandsgrößen (§ 13 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983) sollten auch 140 Mastrinder und 250 Mutterschafe zusätzlich aufgenommen und in die Aufrechnung auf 100 % eingezogen werden. Es müßte ein Weg gesucht werden, die Einhaltung der Bestandsgrößen stichprobenartig - ohne größeren administrativen Mehraufwand - zu überprüfen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

./.

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

G. Schumacher